



Satzung des Sächsischen Pflegerates (SPR)

Landesarbeitsgemeinschaft Pflege- und Hebammenwesen

Präambel

Pflege ist der Würde und dem Leben des Menschen verpflichtet. Sie ist eine der Hauptleistungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Das jeweilige Leistungsangebot orientiert sich am Erhalt der Selbständigkeit der Menschen mit Pflegebedarf.

Der Sächsische Pflegerat (SPR) versteht sich als Landesarbeitsgemeinschaft der Berufsverbände und Fachgesellschaften der Pflege- und des Hebammenwesens und vertritt im Rahmen seiner in § 2 festgelegten Ziele und Zwecke die Belange des Pflege- und Hebammenwesens im Freistaat Sachsen. Der Zusammenschluss koordiniert die Positionen seiner Mitgliedsorganisationen, stärkt deren politische Durchsetzung und fördert die berufliche Selbstverwaltung.

Der Sächsische Pflegerat bündelt die relevanten Themen und setzt sich für Rahmenbedingungen ein, welche eine professionelle Pflege- und Gesundheitsversorgung in Sachsen ermöglichen sollen.

§ 1 Name und Geschäftsjahr

- (1) Der Name der Landesarbeitsgemeinschaft lautet "Sächsischer Pflegerat (SPR)".
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Zusammenschlusses ist die Unterstützung und Förderung sowie Vertretung der Interessen professionell Pflegenden und des Hebammenwesens. Dies erfolgt im Zusammenwirken mit den Institutionen und Akteuren des Gesundheitswesens sowie den Berufsverbänden.
- (2) Der SPR hat sich folgende Ziele gesetzt:
 - a. Gemeinsames Beziehen von Positionen zu gesundheits- und sozialpolitischen Themen und Vertretung dieser gegenüber landespolitischen Akteuren und Institutionen.
 - b. Beratung und Mitwirkung bei der Bearbeitung sowie Unterstützung bei der Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, besonders der professionellen Pflege.
 - c. Förderung und Mitgestaltung der beruflichen Bildung im Bereich des Gesundheitswesens.
 - d. Entwicklung von Initiativen sowie Austausch und Veröffentlichung von Erfahrungen.
 - e. Förderung von Initiativen zur Qualitätssicherung.
 - f. Intensivierung und Ausbau der Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände und Förderung der sektorenübergreifenden Vernetzung aller an der Gesundheitsversorgung beteiligten Berufsorganisationen und Arbeitsgemeinschaften.
 - g. Erstellen und Veröffentlichen von Stellungnahmen zu gesundheitspolitischen Themen in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden und Durchführung entsprechender Öffentlichkeitsarbeit.
 - h. Förderung und Unterstützung des Aufbaus eines Gremiums zur Selbstverwaltung der Pflegeberufe.
- (3) Der SPR ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der SPR hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Des Weiteren ist eine Ehrenmitgliedschaft möglich.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen sein. Dies sind insbesondere Organisationen der Berufe des Pflege- und Hebammenwesens, welche mit Mitgliedern in Sachsen vertreten sind.
- (3) Fördermitglieder sind juristische oder auch natürliche Personen, welche die Voraussetzungen nach § 3. Abs. 2 nicht erfüllen und Zweck und Ziel des SPR gemäß § 2 unterstützen. Diese fördernden Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft für natürliche Personen ist möglich. Jedes ordentliche Mitglied kann dem SPR natürliche Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme

- (1) Der Antrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft unter Anerkennung der gültigen Satzung ist schriftlich an den Vorstand des SPR zu stellen.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sowie die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Ratsmitglieder. Die Abstimmung zur Neuaufnahme erfolgt in einer der regelmäßigen Ratssitzungen. Zur Aufnahme bedarf es der einfachen Mehrheit der stimmberechtigt anwesenden ordentlichen Ratsmitglieder.
- (3) Die Annahme oder Ablehnung eines Antrages wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (4) Rechtswege zur Erzwingung einer Mitgliedschaft sind ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der SPR finanziert sich aus Beiträgen der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Die Beiträge für die ordentlichen und fördernden Mitglieder werden von der Ratsversammlung festgesetzt und sind jährlich bei Rechnungsstellung auf das Konto des SPR zu überweisen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - b. bei Verstoß gegen die Satzung des Pflegerates Sachsen durch Ausschluss eines Mitgliedes auf Beschluss der Ratsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - c. durch Auflösung der jeweiligen Mitgliedsorganisation.
- (2) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Verstoßes gegen die Ratsinteressen ist dem Mitglied unter Setzen einer Frist von 14 Kalendertagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Ratsversammlung zu erklären oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Trotz Beendigung der Mitgliedschaft ist für das begonnene Geschäftsjahr der Beitrag ungekürzt fällig.

§ 7 Organe des Rates

Organe des SPR sind

1. die Ratsversammlung
2. der Vorstand.



§ 8 Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung ist das oberste Organ des SPR. Sie wird aus Delegierten der ordentlichen Mitglieder gebildet. Jede juristische Person, die ordentliches Mitglied des SPR ist, benennt für die Versammlung maximal zwei Delegierte. Die Delegierten der Mitglieder des SPR müssen ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte im Freistaat Sachsen haben.
- (2) Die benannten Delegierten vertreten ab dem Zeitpunkt der Benennung die Interessen des jeweiligen ordentlichen Mitgliedes. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Im Falle zweier Delegierten müssen sich diese im Sinne ihrer Organisation im Vorfeld zur Stimmabgabe einigen.
- (3) Dem Vorstand ist durch den Delegierten das Benennungsschreiben des ordentlichen Mitglieds vorzulegen, um Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- (4) Die Benennung der Delegierten erfolgt bis auf Widerruf.
- (5) Die Ratsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Stimmenübertragung und Umlaufverfahren sind möglich.
- (6) In jedem Geschäftsjahr sind mindestens vier Ratsversammlungen durch den Vorstand einzuberufen und durchzuführen. Die Einladung und Tagesordnung erfolgt per E-Mail und dies spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung.
- (7) Die Ratsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Anträge zur Ratsversammlung sind nur von ordentlichen Mitgliedern zu stellen.
- (8) Eine außerordentliche Ratsversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorstand schriftlich beantragt. Als Gründe können nur solche anerkannt werden, die keinen Aufschub bis zur ordentlichen Ratsversammlung dulden. Die Entscheidung zur außerordentlichen Versammlung trifft der Vorstand.
- (9) Die Leitung der Ratsversammlung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
- (10) Über die Ratsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die endgültige Annahme des Protokolls erfolgt in der darauffolgenden Ratsversammlung.
- (11) Die Ratsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des SPR bedürfen einer Mehrheit von 75% der Delegierten aller ordentlichen Mitglieder.
- (13) Aufgaben der Ratsversammlung:
 - a. Entscheidung über berufspolitische Positionen und Strategien des SPR
 - b. Entscheidung über Mandate im Auftrag des SPR in Gremien auf Vorschlag des Vorstands
 - c. Entscheidung über den Einsatz von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
 - d. Wahl des Vorstandes für vier Jahre
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des SPR
 - g. Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
 - h. Beschluss von Ehrenmitgliedschaften



§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - b. einem bis maximal zwei Stellvertreter:innen.
- (2) Der Vorstand wird für vier Jahre von der Ratsversammlung aus dem Kreis der Delegierten der Mitgliedsorganisationen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Aufgaben des Vorstands sind u.a.:
 - a. Umsetzung der Beschlüsse aus der Ratsversammlung
 - b. Führen der laufenden Geschäfte
 - c. Vertretung des SPR gegenüber Gremien und Medien
- (5) Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich, ggf. unter Einbeziehung weiterer Mitglieder des SPR.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird ein Ersatzmitglied durch den verbleibenden Vorstand berufen. Diese Berufung muss durch die nächste ordentliche Ratsversammlung bestätigt werden. Tritt der gesamte Vorstand vorzeitig zurück, muss eine außerordentliche Ratsversammlung mit Neuwahlen innerhalb von drei Monaten nach Rücktritt durchgeführt werden. Bis zu diesen Neuwahlen sind lediglich unaufschiebbare Amtsgeschäfte durch den zurückgetretenen Vorstand zu tätigen.

§ 10 Auflösung des SPR

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Auflösung des SPR beantragen. Zu diesem Zweck ist eine besondere Ratsversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Begründung durchzuführen. Es bedarf zur Auflösung einer Mehrheit von 75% aller Delegierten der ordentlichen Mitglieder des SPR.
- (2) Im Fall einer Auflösung des SPR fällt das vorhandene Vermögen des "Sächsischer Pflegerat" einer gemeinnützigen Organisation im Gesundheitswesen in Sachsen zu. Diese hat das übernommene Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft. Beschlossen auf der Ratsversammlung am 26.02.2024 in Dresden.